

RUNDSCHREIBEN

V

Serie V

Nr.: 7/2014

Datum: 17.11.2014

Bearbeiter: I B/I B Aus

App.: 53321/56789

Online: www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/fu-rundschreiben

Inhalt: Neuregelung der Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten ab dem 01.01.2015

Grundsätzliches

Am 16.08.2014 ist das Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiestärkungsgesetz) in Kraft getreten, das in Artikel 1 das Gesetz zur Einführung des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) beinhaltet. Aufgrund dieses Gesetzes ist eine Neuregelung der Verfahrensweisen für den Abschluss von Praktikantenvereinbarungen zwingend notwendig.

Gemäß Berufsbildungsgesetz ist Praktikant oder Praktikantin, wer ohne Arbeitnehmer/in oder Auszubildende/r zu sein, in einem zeitlich begrenzten Ausbildungsverhältnis steht. Ein Praktikum dient dazu, berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen zu vermitteln, die im Rahmen einer Gesamtausbildung benötigt werden.

Entscheidend für die Prüfung, ob ein Praktikumsverhältnis vorliegt, ist, dass der Lerninhalt im Vordergrund steht. Steht nicht der Lernzweck im Vordergrund, sondern die Arbeitsleistung, handelt es sich um ein befristetes Arbeitsverhältnis im Sinne des Teilzeit- und Befristungsgesetzes. In diesem Fall gelten die für das befristet beschäftigte Personal bekannte Verfahren.

Vertragliche Vereinbarung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Betriebspraktikums der Schulen

Schüler oder Schülerinnen erhalten von ihrer Schule eine Vereinbarung über die Durchführung des Betriebspraktikums. Auf dieser muss auf der zweiten Seite der/die das Praktikum Betreuende an der Freien Universität Berlin unterschreiben. Die **Originalvereinbarung muss dann an Ausbildungsleitung, I B Aus**, übersandt werden, die als „Betriebsleitung“ unterschreibt und die weiteren notwendigen Schritte einleitet.

Eine Entgeltzahlung erfolgt nicht.

Vertragliche Vereinbarung von sonstigen Praktikantinnen / Praktikanten

Aus Gründen der Rechtssicherheit muss immer vor Beginn eines Praktikums ein Vertrag zwischen der Praktikantin/dem Praktikanten und der Freien Universität Berlin geschlossen werden. Zuständig für den Abschluss einer Praktikumsvereinbarung ist ausschließlich die Abteilung I - Personalwesen.

Ein entsprechender Antrag zum Abschluss einer Praktikantenvereinbarung, der als PDF-Formular zur Verfügung steht, ist auf der Homepage der Abt. I unter: fu-berlin.de/abt-1/formulare/personal → Einstellungsanträge veröffentlicht. Der Antrag und ggf. eine Mittelfreigabe sind rechtzeitig vor dem Beginn des Praktikums vorzulegen.

Auch für Praktika sieht das Gesetz grundsätzlich die Zahlung eines Mindestlohns vor.

Folgende Praktika unterliegen dem Mindestlohngebot nicht:

1. Praktika verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer Hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie (Pflichtpraktikum)

Hinweis zu 1.

Für einige Pflichtpraktika gelten die (Entgelt-) Regelungen des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten der Länder (TV Prak-L) oder die Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien der TdL)

2. Praktika von bis zu höchstens drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums (Orientierungspraktikum)
3. Praktika von bis zu höchstens drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung, wenn nicht zuvor bereits ein solches Praktikumsverhältnis mit der Freien Universität Berlin bestanden hat (freiwilliges Praktikum)

Hinweis zu 2. und 3.

Ab einer Vertragsdauer über drei Monaten muss vom ersten Tag an ein Entgelt von min. 8,50 € pro Stunde gezahlt werden, da die Ausnahme vom Mindestlohn nur für eine höchstens 3-monatige Vertragsdauer gilt.

4. Teilnahme an einer Einstiegsqualifikation nach § 54a SGB III oder an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG).
Sollte eine solche Maßnahme erwogen werden, ist diese vorher mit der Ausbildungsleitung, I B Aus, abzustimmen.

Für alle anderen Praktika ist ein Mindestlohn von 8,50 € pro Stunde zu zahlen. Grundsätzlich ist aber auch bei den unter 1. -3. aufgeführten Praktika eine freiwillige Entgeltzahlung möglich.

Entgeltzahlung

Muss oder soll für das Ableisten eines Praktikums ein Entgelt gezahlt werden, muss der jeweilige Bereich (Fachbereich, Institut, Abteilung) die entsprechenden Mittel bereitstellen. Hierbei ist zu beachten, dass ggf. neben dem Entgelt zusätzliche Aufwendungen für die Sozialversicherung und arbeitgeberseitige Abgaben anfallen.

Zum entsprechenden Verfahren wird auf die Arbeitshinweise für Stellenausschreibungen und Einstellungsfreigaben auf der Homepage der Abteilung I - Personalwesen verwiesen.

Zusätzliche Anforderungen bei der Beschäftigung von ausländischen Praktikanten

Ausländische Studierende aus Nicht-EU-Ländern benötigen für ein Praktikum in Deutschland das **Einvernehmen** der Bundesagentur für Arbeit. Zuständig ist die Bundesagentur für Arbeit (BA) / Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) 53123 Bonn, Villemombler Straße 76. Dieses Dokument ist zusammen mit dem Visum/Aufenthaltstitel der Nachweis für eine legale Beschäftigung. Nähere Informationen sind bei der Bundesagentur -Zentrale Auslands-und Fachvermittlung- unter dem Thema Arbeitsmarktzulassung → Informationen für Arbeitgeber erhältlich.



Lange
Kanzler